

Gemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 37a

zur Sitzung am: 18.02.2013

- ☐ Finanz- und Haushaltsausschuss ☐ Kulturausschuss
☐ Bauausschuss
☐ Jugend- u. Sportausschuss
☒ Verwaltungsausschuss

Beschlussorgan:

- ☐ Gemeindedirektor ☐ Verwaltungsausschuss ☒ Gemeinderat
04.03.2013

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forsthaus und den Dorfplatz**

☐	Einmalige Kosten:	
☒	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☒	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben empfiehlt dem Rat, die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forsthaus zu beschließen und Herrn Wolfgang Schellhase als Ehrenamtlichen für die Vermietung und Koordination des Forsthauses zu bestellen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

In den vergangenen Wochen wurde an die Verwaltung mehrfach der Wunsch herangetragen, das Forsthaus für private Zwecke zu vermieten. Die Verwaltung hat dies geprüft und vom Zuwendungsgeber des damaligen Umbaus die Zustimmung erhalten. Im Übrigen gab es bei vergangenen Veranstaltungen auf dem Dorfplatz oftmals Unstimmigkeiten über das Standgeld.

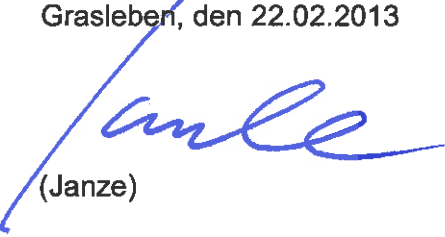
Die Verwaltung hat daher die beigelegte Benutzungsordnung für das Forsthaus und den Dorfplatz im Entwurf erarbeitet. Die Benutzungsordnung enthält klare Regelungen zu den Entgelten für die Vermietung des Forthauses und des Dorfplatzes.

Im Weiteren hat Herr Wolfgang Schellhase, Milanstraße 12, 38368 Grasleben sich bereit erklärt, ehrenamtlich die Vermietung, Terminkoordination, Kontrolle nach Vermietung usw. durchzuführen. Da die Verwaltung häufig überlastet war, ließ beispielsweise die Kontrolle, ob das Forsthaus angemessen gereinigt wurde, zu wünschen übrig. Die Bezahlung ist in der Verwaltung durchzuführen, die weitere Koordination erfolgt durch Herrn Schellhase ehrenamtlich. Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Nutzung und Pflege des Forthauses durch einen Ehrenamtlichen effektiver erledigt werden kann. Genau Regelungen vereinbart die Verwaltung in Absprache mit der Bürgermeisterin mit Herrn Schellhase.

Hinweis:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde in Absprache mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben noch einmal partiell geändert! (Im Wesentlichen § 5 für Vereine, Verbände usw.)

Grasleben, den 22.02.2013



(Janze)

Gemeinde Grasleben

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DAS FORSTHAUS UND DEN DORFPLATZ

§ 1

Die Gemeinde Grasleben unterhält als öffentliche Einrichtung das Forsthaus, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung insbesondere folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Gemeinde, Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine u.ä.,
2. Familienfeiern, wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen u.ä.,
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände sowie Parteien und Fraktionen.

§ 2

Andere gesellige Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen von Vereinen und anderen Personengruppen, können auf Antrag genehmigt werden.

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken und Abgabe von Speisen ist eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Grasleben zu erstatten.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

§ 3

Zur Vermietung steht das komplette Erdgeschoss des Forsthauses nebst komplettem Inventar zur Verfügung. Das Benutzungsrecht steht allen - auch auswärtigen Personen - zu.

§ 4

Zur Organisation der Vermietung sowie Instandhaltung kann die Gemeinde Ehrenamtliche bestimmen.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen Forthauses werden pauschale Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

während der Heizperiode von Oktober bis April **75,00 Euro je Tag.**

während der Sommerzeit von Mai bis September **60,00 Euro je Tag.**

Inklusive Küchenbenutzung, sämtliches Geschirr, Bestecke und sonstiges Inventar.

Für maximal vier Zusammenkünfte pro Jahr von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen aus der Samtgemeinde Grasleben, die nicht länger als 4 Stunden andauern, wird kein Entgelt erhoben. Unter Zusammenkünfte dieser Art fallen insbesondere Mitgliederversammlungen, Fraktionssitzungen oder Vorstandssitzungen bzw. Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter. Gleiches gilt für Jugendgruppen fester Organisationen und Vereine der Samtgemeinde Grasleben. Ab der fünften Zusammenkunft pro Jahr wird ein Entgelt in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Für Kurse der Kreisvolkshochschule wird ein pauschales Entgelt von 2,00 Euro pro Kurs-einheit erhoben.

Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Organisationen können auf Antrag im Einzelfall von der Zahlung von Entgelten befreit werden. Der Bürgermeister und der Gemeindedirektor entscheiden im Einvernehmen.

Die Entgelte sind grundsätzlich vor der Nutzung bei der Gemeinde zu entrichten, die einen entsprechenden Beleg erstellt. Bei Bestellung eines Ehrenamtlichen erfolgt die Übergabe des Forsthauses durch den Ehrenamtlichen unter Vorlage dieses Beleges.

§ 6

Über eine dauerhafte und/oder regelmäßige Vermietung entscheidet der Rat der Gemeinde Grasleben.

§ 7

Der Beginn der Nutzung ist in der Regel vier Wochen vor dem gewünschten Nutzungszeitraum bei der Gemeinde bzw. benannten Ansprechpartner anzuzeigen. Die Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

Die Vermietung der Einrichtung endet um 12.00 Uhr des Folgetages. Abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen zugelassen oder bestimmt werden.

Sind für Auf- und Abbauarbeiten zusätzliche Zeiten bzw. Tage erforderlich, so ist dies mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 8

Der Nutzer setzt sich rechtzeitig mit der Gemeinde (oder unter Hinweis auf § 4 mit einem Ehrenamtlichen) zur terminlichen Absprache zwecks Einweisung vor der Veranstaltung in Verbindung. Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer in der Grundausrüstung überlassen. Die Überlassung der angemieteten Räume an Dritte ist untersagt.

Die überlassenen Räume sind am Tag nach der Nutzung bzw. am Tag des Abbaus nach Erfüllung der Pflichten der Gemeinde oder dem benannten Ehrenamtlichen zu übergeben. Evtl. eingetretene Schäden sind dabei anzugeben.

In den Räumlichkeiten des Forsthauses gilt striktes Rauchverbot.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar, alle Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.

Der Nutzer hat insbesondere die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung zu beachten und trägt die Verantwortung dafür, dass bei den Veranstaltungen die jeweils gültigen polizeilichen Sperrstunden eingehalten werden. Mit den Baugenehmigungen vom 25.03.2008 wurden Immissionswerte für Geräusche festgelegt (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)). Aus diesem Grunde dürfen Nutzer Musik o.ä. nur bei geschlossenen Türen und Fenster in sogenannter Zimmerlautstärke spielen.

Auf der Außenterrasse wird die Außenbeschallung untersagt.

Eine Bestuhlung auf der Außenterrasse ist bis maximal 22:00 Uhr gestattet. Die o.g. Grenzwerte sind dabei einzuhalten.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn bei der Benutzung der Räumlichkeiten, des Inventars und aller Gegenstände entstehen sollten. Für die dem Nutzer und seinen Gästen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände jeder Art kann die Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden. Eine Versicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen. Für derartige Fälle sind ausschließlich die Nutzer verantwortlich.

§ 9

Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nebst Toilette nach der jeweiligen Nutzung gründlich zu reinigen und zu übergeben. Tische und Arbeitsflächen sind nass zu reinigen und trocken zu wischen. Küchengeräte, Geschirr, Bestecke, Gläser und alle weiteren Gegenstände sind ordnungsgemäß zu reinigen und sauber zu übergeben. Der Dielenfußboden ist nach der Veranstaltung gesäubert und besenrein zu hinterlassen. Schmutzflecke sind gesondert mit einem feuchten Tuch zu entfernen. Die gefliesten Bereiche sind feucht zu reinigen.

Werden vom Vermieter bei der Abnahme Reinigungsmängel festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, diese umgehend abzustellen. Wird die Mängelbeseitigung vom Mieter abgelehnt oder unzureichend durchgeführt, wird die Reinigung durch einen Dritten zu Lasten des Mieters durchgeführt. Hierfür werden pauschal 75,00 Euro festgesetzt.

Eine etwaige Verschmutzung oder defektes Inventar ist der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen, da dies ansonsten zu Lasten des Nutzers geht. Die Kosten einer Neubeschaffung trägt der Nutzer.

Der Nutzer hat für die ordnungsgemäße Mülltrennung und Abfallbeseitigung zu sorgen. Sämtliche Abfälle (wie Leergut, Scherben, Papier usw. sind vom Mieter zu entsorgen.

§ 10

Dörfliche Veranstaltungen fördern das soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde Grasleben. Die Gemeinde Grasleben stellt das Forsthaus sowie den Dorfplatz hierfür zur Verfügung. Über die Durchführung derartiger Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor. Der Verwaltungsausschuss ist zu informieren.

Für die Nutzung des Forsthauses und des Dorfplatzes gelten für Weihnachtsmärkte, Dorffeste oder ähnliche Veranstaltungen abweichende Regelungen hinsichtlich der Entgelte. So steht das Forsthaus für Weihnachtsmärkte oder Dorffeste mehreren Parteien zur Verfügung.

Über die Erhebung von Entgelten (z.B. Standgelte) bei den o.g. Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor. Die Entgelte sind in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen festzusetzen.

Aufgrund der Belastung für Anwohner durch Lärmimmissionen in der Nähe des Dorfplatzes sind öffentliche Veranstaltungen auf dem Dorfplatz in der Anzahl zu begrenzen, soweit diese länger als 22:00 Uhr andauern. Die maximal zulässige Anzahl von Veranstaltungen nach 22:00 Uhr beträgt drei. Die Veranstaltungsdauer wird grundsätzlich auf den Zeitraum von 09:00 Uhr - 24:00 Uhr begrenzt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Die Benutzung- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Janze (Gemeindedirektor)